

**ERGÄNZENDE
STELLUNGNAHME DER REPUBLIK ÖSTERREICH
IN DEN
VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN NR. 97/2037, NR. 99/2171, NR. 99/2172**

Im Nachhang zur Stellungnahme der Republik Österreich vom 23. März 2000 beziehungsweise zur Paketsitzung vom 3. und 4. April 2000 wird nachstehend eine Aufstellung der Umsetzungsschritte bezüglich der Richtlinie 91/271/EWG sowie der Richtlinien 78/659/EWG und 80/68/EWG übermittelt.

**I. ZUR KOMMUNALEN ABWASSERRICHTLINIE 91/271/EWG
(Vertragsverletzungsverfahren Nr. 97/2037)**

I.A. Zur Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinien 91/271/EWG

I.A.1 Umsetzung durch Tirol

**I.A.1.1 Entwurf des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000
siehe Beilage 1**

I.A.1.2 Zeitprognosetabelle

Allgemeine Information:

Das derzeit in Geltung stehende Tiroler Kanalisationsgesetz, LGBl. 40/1985 i.d.F. LGBl. Nr. 50/1986, soll durch ein neu konzipiertes Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 abgelöst werden.

Die der Umsetzung des Artikels 3 der RL 91/271/EWG dienenden Paragraphen wurden unter Punkt I.A.1.1 übermittelt.

Weitere Abfolge:

- Überarbeitung und Endredaktion des Entwurfes
- Begutachtungsverfahren
- Herbst 2000: Gesetzesbeschluß

I.A.2 Umsetzung durch Vorarlberg**I.A.2.1 Entwurf einer Novelle zum Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 5/1989, i.d.F.**LGBl.Nr. 58/1993

siehe Beilage 2

I.A.2.2 ZeitprognosetabelleAllgemeine Information: die unter I.A.2.1. übermittelte Novelle dient der umsetzung des Artikels 3 der RL 91/271/EWG.Weitere Abfolge:

- Juli 2000: Einbringung des Novellenentwurfes in den Landtag
- Oktober 2000: Gesetzesbeschluß

I.A.3 Umsetzung durch Salzburg**I.A.3.1 Entwurf einer Novelle zum Anliegerleistungsgesetz**

Der Textentwurf konnte aufgrund technischer Probleme nicht beigelegt werden. Er wird sogleich nach Behebung nachgesendet werden.

I.A.3.2. ZeitprognosetabelleAllgemeine Information: die Novelle des Anliegerleistungsgesetzes dient der Umsetzung des Artikels 3 der RL 91/271/EWG.Weitere Abfolge:

- Herbst 2000: Gesetzesbeschluß

I.A.4 Umsetzung durch Niederösterreich**I.A.4.1 Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300**

siehe Beilage 4

I.A.4.2 ZeitprognosetabelleAllgemeine Information: die unter I.A.4.1 übermittelte Novelle dient der Umsetzung des Artikels 3 der RL 91/271/EWG.Weitere Abfolge:

- 09. Mai 2000: Beschluß durch die Landesregierung
- 11. Mai 2000: Befassung des zuständigen Landtagsausschusses
- 29. Juni 2000: Gesetzesbeschluß

I.B Zur Umsetzung des Artikels 4 der RL 91/271/EWG**I.B.1 Novellenentwurf der 1. AEV für kommunales Abwasser, BGBl. 20/1996**

siehe Beilage 5

I.B.2 Zeitprognosetabelle

Allgemeine Information: die unter I.B.1 übermittelte Verordnungsnovelle dient der Umsetzung des Artikels 4 der RL 91/271/EWG

Weitere Abfolge:

- Einleitung des Begutachtungsverfahrens
- Einarbeitung der Begutachtungsergebnisse
- Oktober 2000: Erlassung der Verordnung

II. ZUR FISCHGEWÄSSERRICHTLINIE 78/659/EWG
(Vertragsverletzungsverfahren Nr. 99/2171)**II.1 Entwurf einer Verordnung über die Qualität von Schutz- oder verbesserungsbedürftigem Süßwasser zur Erhaltung des Lebens der****Fische**

siehe Beilage 6

II.2 Zeitprognosetabelle

Allgemeine Information: der unter II.1 übermittelte Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der seitens der EK monierten offenen Punkte der FischgewässerRL.

Weitere Abfolge:

- Überarbeitung und Endredaktion des Entwurfes
- Begutachtungsverfahren
- Einarbeitung der Begutachtungsergebnisse
- Herbst 2000: Erlassung der Verordnung

III. ZUR GRUNDWASSERRICHTLINIE 80/68/EWG
(Vertragsverletzungsverfahren Nr. 99/2172)**III.1 Rohentwurf einer Verordnung betreffend Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe**

siehe Beilage 7

III.2 Zeitprognosetabelle

Allgemeine Information: der unter III.1 übermittelte Rohentwurf dient der Umsetzung der seitens der EK monierten offenen Punkte der GrundwasserRL.

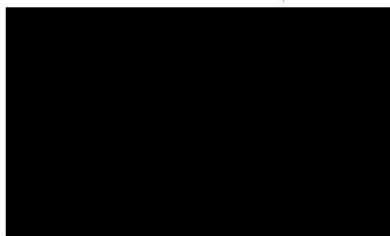
Weitere Abfolge:

- rechtliche Überarbeitung und fachliche Finalisierung des Rohentwurfes

- Endredaktion des Entwurfes
- Begutachtungsverfahren
- Einarbeitung der Begutachtungsergebnisse
- November/Dezember 2000: Erlassung der Verordnung

Die entsprechenden Landesgesetzblätter bzw. entsprechende Bundesgesetzblätter werden Ihnen umgehend nach Verlautbarung zur Kenntnis gebracht werden.

Wien, am 31. Mai 2000
Für die Republik Österreich:



/Beilage

Beilage 1

Bundesland Tirol

**Gesetz vom über öffentliche Kanalisationen
(Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TKG 2000)**

Der Landtag hat beschlossen:

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt:

a) die Pflicht der Gemeinde, für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung einer öffentlichen Kanalisation zu sorgen (Kanalisierungspflicht);

b) die Pflicht zum Anschluss von Anlagen an die öffentliche Kanalisation einschließlich des Verfahrens zu deren Durchsetzung (Anschlusspflicht);

c) die Art und den Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 91/271/EWG betreffend die Behandlung von kommunalem Abwasser, CELEX Nr. 39110271 (ABl. 1991, Nr. L 135, S. 40 ff.), umgesetzt.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Abwasser ist Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung, in Lösch-, Reinigungs- oder Desinfektionsprozessen oder in sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag.

(2) Niederschlagswasser ist Wasser, das infolge natürlicher oder künstlicher hydrologischer Vorgänge als Regen, Tau, Hagel, Schnee oder ähnliches auf ein bestimmtes Einzugsgebiet fällt und das an der Landoberfläche dieses Einzugsgebietes zu einem Gewässer abfließt oder durch technische Maßnahmen zu einem Gewässer abgeleitet wird.

Bellage 2

Bundesland Vorarlberg

Beamtenentwurf

Gesetz über eine Änderung des Kanalisationsgesetzes

Das Kanalisationsgesetz, LGBl.Nr. 5/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 58/1993, wird wie folgt geändert:

Dem § 28 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Sammlung und Ableitung von Abwässern (§ 1) ist für zusammenhängende Gebiete mit mehr als 15.000 Einwohnerwerten (EW) spätestens bis zum 31. Dezember 2000 und in zusammenhängenden Gebieten mit 2.000 bis 15.000 Einwohnerwerten spätestens bis zum 31. Dezember 2005 zu erfüllen.“

Beilage 3

Bundesland Salzburg

Rollage 4

Bundesland Niederösterreich

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes

Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bei der Vergabe von Förderungen für Abwasseranlagen ist dafür Sorge zu tragen, dass in Gebieten, in welchen durch Besiedlung oder durch wirtschaftliche Aktivitäten

- Abwässer von mehr als 15.000 Einwohnerwerten anfallen bis zum 31. Dezember 2000 oder
- Abwässer von 2.000 bis 15.000 Einwohnerwerten anfallen bis zum 31. Dezember 2005

eine Abwasserbeseitigungsanlage errichtet wird.

(3) Unter Einwohnerwert im Sinne des Abs. 2 wird die organisch-biologisch abbaubare Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) von 60 g Sauerstoff pro Tag verstanden.“

2. Im § 3 Abs. 3 wird das Zitat „§ 2 lit. a“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit. a“ ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 4 wird das Zitat „§ 2 lit. b“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit. b“ ersetzt.

4. Im § 3 Abs. 5 wird das Zitat „§ 2 lit. c“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit. c“ ersetzt.

5. § 17 erhält die Bezeichnung § 18. § 17 (neu) lautet:

„§ 17

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

© Vertriebsgesellschaft für Medien

- Artikel 3 und Artikel 4 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. Nr. L 135 vom 30.5.1991, S. 40

Bellage 5

Bund

bez. RL 91/271/EWG

Verordnungsnovellenentwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit der die 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser geändert wird

Aufgrund der §§ 33b Abs. 3, 4, 5 und 7 sowie § 33c Abs. 1 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/1999, wird im Einvernehmen für den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung für Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete (1. AIV für kommunales Abwasser), BGBl. Nr. 20/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 muss Abwasser gemäß § 1 Abs. 1 vor der Einleitung in ein Fließgewässer einer Zweifelhendlung oder gleichwertigen Behandlung gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 91/271/EEG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, AB1. Nr. L 135 vom 30.05.1991, i.d.F. der Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27. Februar 1998, AB1. Nr. L 067 vom 07. 03. 1998, bis zu folgendem Zeitpunkt unterzogen werden:

- bis 31. Dezember 2000 bei einer Pflanzung aus einer Abwasserreinigungsanlage mit einem Bemessungswert von größer als 15.000 EW_m.

Der Bundesminister:

Mug. Molterer

Bellage 6

Bund

bez. RL 78/659/EWG

Parameter	Salmonidengewässer	Cyprinidengewässer	Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelmäßigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
Gesamtzink (mg/l Zn)	G < 0,3	G < 1,0	ÖN ISO 8288, 01.88, AAS DIN 38406 - Teil 8, 10.80, AAS DIN 38406 - Teil 21, 09.80, AAS ÖN EN ISO 11885, 03.88 ICP-OES	Monatlich	Die I-Wert entsprechen einer Härte des Wassers von 100 mg/l CaCO ₃ . Für Härtegrade zwischen 10 und 500 mg/l siehe entsprechende Grenzwerte in Anlage B Teil 2.
Gelöstes Kupfer (mg/l Cu)	< 0,04	< 0,04	ONORM ISO 8288, 01.88, AAS DIN 38406 - Teil 21, 09.80, AAS		Die G-Werte entsprechen einer Härte des Wassers von 100 mg/l CaCO ₃ . Für Härtegrade zwischen 10 und 300 mg/l siehe entsprechende Grenzwerte in Anlage B Teil 2.

Es können auch andere als die angeführten Verfahren angewendet werden, sofern mit ihnen nachweislich gleichwertige Ergebnisse erzielt werden.

Die künstlichen Änderungen des pH-Wertes gegenüber den nicht beeinträchtigten Werten dürfen im Bereich zwischen 6,0 und 9,0 nicht mehr als 0,5 pH-Einheiten betragen, dass durch diese Änderungen die Schädlichkeit anderer im Wasser vorhandener Stoffe nicht erhöht wird.

Die phenolartigen Verbindungen dürfen nicht in solchen Konzentrationen vorhanden sein, dass sie den Wohlgeschmack des Fisches beeinträchtigen.

Die Kohlenwasserstoffe dürfen in solchen Mengen vorhanden sein, dass sie die Bett der Wasserläufe und Seen mit einer Schicht überziehen;

an der Wasseroberfläche einen sichtbaren Film bilden oder das Bett der Wasserläufe und Seen mit einer Schicht überziehen;

an Fischen einen wahrnehmbaren Kohlenwasserstoff-Geschmack geben;

bei den Fischen Schäden verursachen.

Bei besonderen geographischen oder klimatischen Verhältnissen, insbesondere im Falle niedriger Wassertemperaturen und einer verminderten Nitrifikation, oder wenn die zuständige Behörde nachweisen kann, dass sich keine schädlichen Folgen für die ausgewogene Entwicklung des Fischbestandes ergeben, können höhere Werte als 1 mg/l toleriert (festgesetzt) werden.

allgemeine Bemerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Werte der Parameter davon ausgegangen wurde, dass die in dieser Anlage B in Betracht gezogenen bzw. nicht in Betracht gezogenen Parameter günstig sind. Das bedeutet insbesondere, dass die Konzentrationen an sonstigen schädlichen Stoffen sehr schwach sind. Es werden gleichzeitig zwei oder mehrere schädliche Stoffe als Gemisch auf, so können gemeinsame Wirkungen (additive, synergistische oder antagonistische Wirkungen) in Betrachtung sein.

Abkürzungen:

G = Richtwert

I = Imperialer Wert

(O) = Abweichungen gemäß § 3 (2) (Artikel 11 der Richtlinie 78/659/EWG) sind möglich.

Parameter	Salmonidengewässer	Cyprinidengewässer	Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelmäßigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen				
3. Phenolhaltiger Verbindungen (mg/l C ₆ H ₅ OH)	G	G	Geschmacksprüfung		Eine Geschmacksprüfung wird nur dann vorgenommen, wenn vermutet wird, dass phenolhaltige Verbindungen vorhanden sind.				
3. Ölkohlenwasserstoffe	(¹)	(¹)	Visuelle Prüfung Geschmacksprüfung	Monatlich	Eine visuelle Prüfung wird regelmäßig einmal im Monat vorgenommen, eine Geschmacksprüfung erfolgt nur dann, wenn vermutet wird, dass Kohlenwasserstoffe vorhanden sind.				
10. Nicht ionisiertes Ammonium (mg/l NH ₃)	< 0,005	< 0,025	< 0,005	< 0,025	Monatlich	Bei nicht ionisiertem Ammonium können kleinere Ethoxurgen im Laufe eines Tages hin- und hergeraten werden.			
11. Ammonium insgesamt (mg/l NH ₄)	Zur Vermeidung der Gefahr der Toxizität durch nicht ionisiertes Ammonium, des Sauerstoffverbrauches durch Nitrifikation und der Eutrophierung dürfen die Gesamtammoniumkonzentrationen folgende Werte nicht überschreiten.								
12. Restchlor insgesamt (mg/l HOCl)	< 0,04	< 1 (¹)	< 0,005	< 0,2	< 1 (¹)	< 0,005	DPD-Methode (Diäthyl-p-Phenyldiamin)	Monatlich	Die I-Werte entsprechen pH = 6. Höhere Gesamtkonzentrationen können bei höheren pH-Werten akzeptiert werden.

Parameter	Salmonidengewässer	Cyprinidengewässer	Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelmäßigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
BSB ₅ (mg/l O ₂)	G < 3	G < 6	BSB ₅ ohne Nitrifikationsmessung ÖN M 6277, 8.98		Im Falle von Seen mit einer Durchschnittstiefe von 18 bis 300 Metern können folgende Formel angewandt werden: $L < 10 \times Z/Tw \times (1 + Tw)$ L = Belastung ausgedrückt in mg P pro Quadratmeter Seebefläche pro Jahr Z = Mittlere Tiefe des Sees in Metern Tw = Theoretische Austauschzeit des Wassers des Sees in Jahren In anderen Fällen können Grenzwerte von 0,2 mg/l bei Salmonidengewässern und 0,4 mg/l bei Cyprinidengewässern (ausgedrückt in PO₄) als Richtwerte, zur Verängerung der Eutrophierung angesehen werden.
Gesamtphosphor (mg/l P)			ÖN EN 1189, 3.94 Spektrophotometrie		
Nitrit (mg/l NO ₂)	< 0,01	< 0,03	ÖN EN 26777, 5.93, Spektrophotometrie ÖN EN ISO 10304-1, 7.95, Ionenchromatographie		

Parameter	Salmonidengewässer	Cyprinidengewässer	Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelmäßigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
Gelbstoff Sauerstoff (mg/l O ₂) 50 % > 9 100 % > 7	G 50 % > 9 1	G 50 % > 8 1	ÖN EN 25814, 06.93, elektrochemisch ÖN EN 25813, 06.93, jodometrisch	Monatlich mindestens eine Probe, die repräsentativ für niedrigen Sauerstoffgehalt am Tag der Probenahme ist. Wenn jedoch stärkere tägliche Änderungen vermutet werden, sind täglich mindestens zwei Proben zu entnehmen.	
	Sinkt der Sauerstoffgehalt unter 6 mg/l, so wendet die zuständige Behörde § 5 (Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 78/659/EWG) an. Die zuständige Behörde muss nachweisen, dass die ausgewogene Entwicklung des Fischbestandes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.				
pH	6-9 (0)	6-9 (0)	DIN 38404 - Teil 5, 31.84, pH-Elektrode	Monatlich	
Schwebstoffe (mg/l)	< 25 (0)	< 25 (0)	DIN M 6274, 9.85 DIN 38409-Teil 2, 3.87		Die angegebenen Werte sind durchschnittliche Konzentrationen und gelten nicht für Schwebstoffe mit schädlichen chemischen Eigenschaften. Bei Hochwasser kann mit besonders hohen Konzentrationen gerechnet werden.

Anlage B
Teil 1

Liste der chemischen und physikalischen Parameter

Parameter	Salmonidengewässer	Cyprinidengewässer	Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelmäßigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
Temperatur (°C)	1. Die unterhalb einer Abwärmeeinleitungsstelle (und zwar an der Grenze der Mischungszone) gemessene Temperatur darf die Werte für die nicht beeinträchtigte Temperatur nicht um mehr als 1,5°C 3°C überschreiten. Die zuständigen Behörden kann unter bestimmten Bedingungen im Einzelfall geographisch begrenzte Ausnahmeregelungen festlegen, sofern nachgewiesen werden kann, dass sich daraus keine nachteiligen Folgen für die ausgewogenen Entwicklung des Fischbestands ergeben. 2. Außerdem darf die Abwärme nicht dazu führen, dass die Temperatur in der Zone unterhalb der Einleitungsstelle (an der Grenze der Mischungszone) folgende Werte überschreitet: 21,5 (0) 18 (0) 10 (0) 10 (0) Der Temperaturgrenzwert von 10° gilt nur für die Laichzeit solcher Arten, die für die Fortpflanzung kaltes Wasser benötigen, und nur für Gewässer, welche sich für solche Arten eignen. Die Temperaturgrenzwerte dürfen jedoch in 2 % der Fälle zeitlich überschritten werden.		DIN 38404 – Teil 4, 12.76 ÖN M 6616, 3.94	Wöchentlich, sowohl oberhalb als auch unterhalb der Abwärmeeinleitungsstelle	Zu plötzliche Temperaturerhöhungen sind zu vermeiden

Name des Gewässers		Gewässerstrecke	Einstufung
Seen			

Anlage A

Verzeichnis der bezeichneten Fischgewässer

[illegible]

entspricht, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu prüfen, ob dies zufallsbedingt oder auf eine Naturerscheinung oder auf eine Verschmutzung zurückzuführen ist. Im Falle einer nachgewiesenen Verschmutzung hat er mit Verordnung gemäß § 55b Abs. 2 jene geeigneten Maßnahmen anzuordnen, die dazu führen, dass diese Gewässer binnen 5 Jahren - vom Zeitpunkt der festgestellten Verschmutzung an - den Werten der Anlage B entsprechen.

Verschlechterungsverbot

§ 6 Die gemäß § 5 angeordneten Maßnahmen dürfen keinesfalls eine unmittelbare oder mittelbare Zunahme der Verschmutzung des Süßwassers zur Folge haben.

Inkrafttreten

§ 7 Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom.....in Kraft.

Qualitätsanforderungen

§ 3 (1) Unbeschadet anderer wasserrechtlicher Bestimmungen über die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer (§§ 30 ff WRG 1959) haben die in Anlage A bezeichneten Gewässer den Anforderungen der Anlage B Spalte I zu entsprechen. Die Einhaltung der Richtwerte der Anlage B Spalte G ist anzustreben.

(2) Abweichungen von den Anforderungen des Abs. 1 sind nur zulässig

1. bei bestimmten Parametern, die in Anlage B mit (0) gekennzeichnet sind, wenn außergewöhnliche meteorologische oder besondere geographische Verhältnisse vorliegen,
2. wenn die in der Anlage B festgelegten Grenzwerte auf Grund natürlicher Anreicherungen überschritten werden.

Unter natürlicher Anreicherung ist der Prozess zu verstehen, durch den ein bestimmtes Wasservolumen ohne Eingriff des Menschen gewisse im Boden enthaltene Stoffe aufnimmt.

Probenahme- und Analyseverfahren

§ 4 (1) Die Analyse- oder Kontrollverfahren und die Regelhäufigkeit der Probenahmen und Messungen der Parameter sind in der Anlage B festgelegt. Anstelle der in Anlage B, Spalte Analyse- und Kontrollverfahren genannten Verfahren können auch andere gleichwertige Verfahren verwendet werden.

(2) Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäß der Anlage B ist nach den Vorschriften der Art. 6 und 7 der Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

(3) Die Möglichkeit zur Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit nach Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 in der jeweils gültigen Fassung soll ausgenutzt werden.

Maßnahmenprogramm

§ 5 Zeigt sich bei einer Probenahme, dass die Qualität der in Anlage A genannten Gewässer den in Anlage B, Spalte I festgelegten Werten sowie Bemerkungen nicht

Entwurf

Verordnung über die Qualität von schutz- oder verbesserungsbedürftigem Süßwasser zur Erhaltung des Lebens der Fische (Fischgewässerprogramm-FGP)

Aufgrund des § 55b Abs. 1 und 2 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1990 i.d.F. BGBl. I Nr. 155/1999
wird verordnet:

Zweck der Verordnung

§ 1(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten, zuletzt geändert durch Art. 2 Ic) der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinfachung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien.

(2) Ziel des Programms ist es, die Qualität von fließendem oder stehendem Süßwasser zu schützen oder zu verbessern, in dem das Leben von Fischen bestimmter Arten erhalten wird, oder, falls die Verschmutzung verringert oder beseitigt wird, erhalten werden könnte.

Geltungsbereich

§ 2 (1) Diese Verordnung gilt für die in Anlage A bezeichneten Cypriniden- und Salmoniden-
gewässer.

(2) Salmonidengewässer sind Gewässer, in denen das Leben von Fischen solcher Art wie Lachse (*Salmo salar*), Forellen (*Salmo trutta*), Äeschen (*Thymallus thymallus*) und Renken (*Coregonus*) erhalten wird oder erhalten werden könnte.

Cyprinidengewässer sind Gewässer, in denen das Leben von Fischarten wie Cypriniden (*Cyprinidae*) oder andere Arten wie Hechten (*Esox lucius*), Barschen (*Perca fluviatilis*) und Aalen (*Anguilla anguilla*) erhalten wird oder erhalten werden könnte.

Teil 2

Besondere Angaben für Gesamtzink und gelöstes Kupfer

Gesamtzink

(Siehe Anlage B, Nummer 13, Spalte „Bemerkungen“)

Zinkkonzentrationen (mg/l Zn) je nach den verschiedenen Wasserhärtegraden zwischen 10 und 500 mg/l CaCO₃:

	Wasserhärte (mg/l CaCO ₃)			
	10	50	100	500
Salmonidengewässer (mg/l Zn)	0,03	0,2	0,3	0,5
Cypripidengewässer (mg/l Zn)	0,3	0,7	1,0	2,0

Gelöstes Kupfer

(Siehe Anlage B, Nummer 14, Spalte „Bemerkungen“)

Konzentrationen an gelöstem Kupfer (mg/l Cu) je nach den verschiedenen Wasserhärte-graden zwischen 10 und 300 mg/l CaCO₃

	Wasserhärte (mg/l CaCO ₃)			
	10	50	100	300
mg/l Cu	0,005 (*)	0,022	0,04	0,112

(*) Das Vorhandensein von Fischen in Gewässern mit höheren Kupferkonzentrationen kann auf ein Vorherrschen gelöster organischer Kupferkomplexe hindeuten.

Bellago 7

Bund

bez. RL 80/68/EWG

ROHENTWURF

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte Gefährliche Stoffe (Grundwasserschutzverordnung) – CELEX

Aufgrund des § 32a Abs. 1 und 2 (134/ 111) WRG 1959, BGBl. Nr. 215 i.d.F. BGBl. I Nr. 155/1999, wird verordnet:

Zweck der Verordnung

§1 Zweck dieser Verordnung ist es zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe

1. das Verbot der direkten (ohne Bodenpassage) vorgenommenen Einbringung von Stoffen in das Grundwasser näher zu regeln;
2. Beschränkungen für alle anderen (indirekten) Einbringungen in das Grundwasser näher zu regeln
3. Bestehende Pflichten zur Untersuchung und Überwachung von Einbringungen in Grundwasser sowie bestimmte Mindestanforderungen an den Inhalt von derartigen Bescheiden näher zu bestimmen.

Anwendungsbereich

§2 (1) Diese Verordnung gilt für das Einleiten von Stoffen der Anlage A und B in das Grundwasser (sowie für sonstige Maßnahmen, die zu einem Eintrag dieser Stoffe in das Grundwasser führen können)

(2) Sonstige Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, insbesondere die Reinhaltungsverpflichtungen (§§30 ff WRG 1959) werden nicht berührt.

Verbot der (direkten) Einleitung

§ 3 (1) Die direkte Einbringung der in Anlage A genannten Stoffe ins Grundwasser ist, sofern nicht gem. § 32a Abs.1 lit.a und b WRG 1959 eine Ausnahme vom Verbot vorliegt, verboten.

Unter direkter Einbringung ist jede dauernde oder zeitweilige Einbringung in Grundwasser ohne Bodenpassage zu verstehen.

Einbringungsbeschränkungen

§ 4 (1) Einbringen von Stoffen der Liste II in das Grundwasser bedürfen nach Maßgabe des § 32 WRG 1959 einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Untersuchungen

§ 5 Sofern in einem Bescheid nicht ohnedies ein kürzerer Zeitraum als fünf Jahre für Überprüfungen vorgesehen ist (§ 134 WRG 1959) hat die Behörde die Bewilligung zusätzlich zu diesen Überprüfungen zu untersuchen, sodass sich ein mindestens vierjähriger Überprüfungszeitraum ergibt.

Inhalt der Bewilligung

§ 6 Eine wasserrechtliche Bewilligung für die Einbringung/Versickerung von Stoffen in Grundwasser nach § 32 WRG 1959 hat mindestens folgendes festzulegen:

1. Antragsteller/Projektwerher
2. Ort der Einbringung/Versickerung/grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften
3. Verfahren der Einbringung sowie zum Schutz des Grundwassers vorgesehene Maßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Art und Konzentration der in der Ableitung

- vorgesehenen Stoffe, der Eigenschaften des Aufnahmestoffes sowie der in der Nähe liegenden Wassereintragsstellen, insbesondere für Trinkwasser, Thermalwasser und Mineralwasser
4. Menge Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere die höchst zulässigen Mengen und Konzentrationen von Stoffen der Anlagen I und II
 5. Befristung der Einbringung/Verickerung gem. § 21
 6. Verbindung gem. § 22 WRG
 7. Überprüfungsbestimmungen gem. § 134, wobei die vorgeschriebenen Zeitabstände nicht länger als 4 Jahre zu betragen haben.

Verschlechterungsverbot

§ 7 Die Durchführung der aufgrund der Verordnung getroffenen Maßnahmen darf keinesfalls unmittelbar oder mittelbar zu einer Verschmutzung des Grundwassers führen.

Inkrafttreten

Anlage I

Anlage II